



Interfraktioneller Antrag
SPD, WGE, CDU

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Gebührensatzung für die Kindertagesstätten zu erstellen, die folgende Rahmenbedingungen beinhaltet:
 1. Vereinheitlichung der Betreuungszeit wie folgt:
 - a) Betreuungszeit 1 : 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - b) Betreuungszeit 2 : 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - c) Betreuungszeit 3 : 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 2. Es werden Splittingplätze in folgender Form angeboten:
 - a) Die Betreuungszeit 1. kann wöchentlich oder für einzelne Wochentage gebucht werden. Die Buchung darf jedoch drei Wochentage nicht unterschreiten.
 - b) Die Betreuungszeit 2. kann wöchentlich oder für einzelne Wochentage gebucht werden. Sie darf jedoch nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1. oder 3. gebucht werden.
 - c) Die Betreuungszeit 3. kann wöchentlich oder für einzelne Wochentage gebucht werden.
 3. Die Festlegung der Betreuungszeiten erfolgt für einen Zeitraum von drei Monaten. Ein Wechsel ist immer nur zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres möglich und mit vierwöchiger Frist vorab schriftlich mitzuteilen.
 4. Zukaufstunden werden weiterhin zusätzlich angeboten und zwar für alle drei Betreuungszeiten. Die Zukaufstunden sollen eine Notfallregelung als Zusatzoption für die Eltern darstellen und daher im Preis doppelt so viel kosten wie die regulären Betreuungsstunden der jeweiligen Betreuungszeit. Zukaufstunden sind nur möglich, wenn entsprechende Kapazität in der Einrichtung besteht. Ein entsprechender Anspruch der Eltern hierauf besteht nicht.
 5. Die Härtefallklausel soll beibehalten werden, d.h. auf Antrag kann der Gemeindevorstand eine Gebührenermäßigung vornehmen.

6. Es wird eine Rabattierung angeboten, sofern zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Einrichtung (U3, Krabbelstube Bayerseich, Kindertagesstätte oder Schulbetreuung) besuchen. Die Rabattierung ergibt sich durch die prozentuale Reduzierung der kumulierten Benutzungsgebühren aller Kinder. Die Reduzierung beträgt 10 % bei zwei Kindern, 15 % bei drei Kindern und 20 % bei vier und mehr Kindern.
7. Bei verspäteter Abholung fällt eine Strafgebühr von 5,00 EUR pro angefangener 15 Minuten an.
8. In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, werden weiterhin 5 Stunden (Pflichtanteil) täglich freigestellt. Es sind daher nur Gebühren zu erheben, sofern der Besuch der Einrichtung 5 Stunden am Tag übersteigt.
9. Die Anpassung der Gebührensatzung erfolgt jährlich durch separaten Beschluss der Gemeindevertretung, jeweils in der vorletzten Sitzung des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr.
10. Die Gebühren für die Betreuungszeit 1. sollen einen Betrag von 1,20 EUR stündlich nicht übersteigen. Die Gebühren für die Betreuungszeiten 2. und 3. sollen gleich behandelt werden und einen Betrag von 2,00 EUR stündlich nicht übersteigen.

Kindertagesstätten

	Wochentag/ Uhrzeit	Mo.	Di.	Mi	Do	Fr	Stundensatz	Kosten / Monat
Betreuungszeit 1	7:00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	1,20 €	144,00 €
	13:00							
Betreuungszeit 2	13:00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00 €	40,00 €
	14:00							
Betreuungszeit 3	14:00	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,00 €	100,00 €
	16:30							
Ansatz Wochentage pro Monat							Summe:	284,00 €
20								
Betreuungszeit verbindlich an mind. 3 Wochentagen								
Betreuungszeit optional								

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Gebührensatzung für die U3-Betreuung zu erstellen, die folgende Rahmenbedingungen beinhaltet:

1. Vereinheitlichung der Betreuungszeit wie folgt:
 - a) Betreuungszeit 1 : 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - b) Betreuungszeit 2 : 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - c) Betreuungszeit 3 : 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

2. Es werden Splittingplätze in folgender Form angeboten:
 - a. Die Betreuungszeit 1. kann wöchentlich oder für einzelne Wochentage gebucht werden.
 - b. Die Betreuungszeit 2. kann wöchentlich oder für einzelne Wochentage gebucht werden. Sie darf jedoch nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1. oder 3. gebucht werden.
 - c. Die Betreuungszeit 3. kann wöchentlich oder für einzelne Wochentage gebucht werden.

3. Die Festlegung der Betreuungszeiten erfolgt für einen Zeitraum von drei Monaten. Ein Wechsel ist immer nur zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres möglich und mit vierwöchiger Frist vorab schriftlich mitzuteilen.

4. Zukaufstunden werden weiterhin zusätzlich angeboten und zwar für alle drei Betreuungszeiten. Die Zukaufstunden sollen eine Notfallregelung als Zusatzoption für die Eltern darstellen und daher im Preis doppelt so viel kosten wie die regulären Betreuungsstunden der jeweiligen Betreuungszeit. Zukaufstunden sind nur möglich, wenn entsprechende Kapazität in der Einrichtung besteht. Ein entsprechender Anspruch der Eltern hierauf besteht nicht.

5. Die Härtefallklausel soll beibehalten werden, d.h. auf Antrag kann der Gemeindevorstand eine Gebührenermäßigung vornehmen.

6. Es wird eine Rabattierung angeboten, sofern zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Einrichtung (U3, Krabbelstube Bayerseich, Kindertagesstätte oder Schulbetreuung) besuchen. Die Rabattierung ergibt sich durch die prozentuale Reduzierung der kumulierten Benutzungsgebühren aller Kinder. Die Reduzierung beträgt 10 % bei zwei Kindern, 15 % bei drei Kindern und 20 % bei vier und mehr Kindern.

7. Bei verspäteter Abholung fällt eine Strafgebühr von 5,00 EUR pro angefangener 15 Minuten an.

8. Die Anpassung der Gebührensatzung erfolgt jährlich durch separaten Beschluss der Gemeindevertretung, jeweils in der vorletzten Sitzung des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr.

9. Die Gebühren für die Betreuungszeiten 1., 2. und 3. sind gleich und sollen einen Betrag von 2,10 EUR stündlich nicht übersteigen.

U3 Betreuung

	Wochentag/ Uhrzeit	Mo.	Di.	Mi	Do	Fr	Stundensatz	Kosten / Monat	
Betreuungszeit 1	7:00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	2,10 €	252,00 €	
	13:00								
Betreuungsz. 2	13:00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,10 €	42,00 €	
	14:00								
Betreuungszeit 3	14:00	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,10 €	105,00 €	
	16:30								
Summe:								399,00 €	
Ansatz Wochentage pro Monat				20					
Betreuungszeit optional									
Betreuungszeit nur in Verbindung mit Betreuungszeit 1 od. 3 buchbar!									

3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Gebührensatzung für die Schulbetreuung zu erstellen, die folgende Rahmenbedingungen beinhaltet:

1. Vereinheitlichung der Betreuungszeit wie folgt:

- a) Betreuungszeit 1 : 07.00 Uhr bis 13.15 Uhr
- b) Betreuungszeit 2 : 13.15 Uhr bis 15.00 Uhr
- c) Betreuungszeit 3 : 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2. Es werden Splittingplätze in folgender Form angeboten:

- a) Die Betreuungszeit 1. kann wöchentlich oder für einzelne Wochentage gebucht werden.
- b) Die Betreuungszeit 2. kann wöchentlich oder für einzelne Wochentage gebucht werden. Sie darf jedoch nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1. oder 3. gebucht werden.
- c) Die Betreuungszeit 3. kann wöchentlich oder für einzelne Wochentage gebucht werden.

3. Die Festlegung der Betreuungszeiten erfolgt für einen Zeitraum von drei Monaten. Ein Wechsel ist immer nur zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres möglich und mit vierwöchiger Frist vorab schriftlich mitzuteilen.

4. Zukaufstunden werden zusätzlich angeboten und zwar für alle drei Betreuungszeiten. Die Zukaufstunden sollen eine Notfallregelung als Zusatzoption für die Eltern darstellen und daher im Preis doppelt so viel kosten wie die regulären Betreuungsstunden der jeweiligen Betreuungszeit. Zukaufstunden sind nur möglich, wenn entsprechende Kapazität in der Einrichtung besteht. Ein entsprechender Anspruch der Eltern hierauf besteht nicht. Zukaufstunden sind nur für diejenigen Kinder möglich, die bereits die Schulbetreuung besuchen.

5. Die Härtefallklausel soll beibehalten werden, d.h. auf Antrag kann der Gemeindevorstand eine Gebührenermäßigung vornehmen.

6. Es wird eine Rabattierung angeboten, sofern zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Einrichtung (U3, Krabbelstube Bayerseich, Kindertagesstätte oder Schulbetreuung) besuchen. Die Rabattierung ergibt

sich durch die prozentuale Reduzierung der kumulierten Benutzungsgebühren aller Kinder. Die Reduzierung beträgt 10 % bei zwei Kindern, 15 % bei drei Kindern und 20 % bei vier und mehr Kindern.

7. Bei verspäteter Abholung fällt eine Strafgebühr von 5,00 EUR pro angefangener 15 Minuten an.
8. Die Anpassung der Gebührensatzung erfolgt jährlich durch separaten Beschluss der Gemeindevertretung, jeweils in der vorletzten Sitzung des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr.
9. Die Gebühren (ohne Ferienbetreuung) sollen für die Betreuungszeiten 1. und 3. gleich behandelt werden und einen Betrag von 0,44 EUR stündlich nicht übersteigen. Die Gebühren für die Betreuungszeit 2. soll einen Betrag von 2,30 EUR stündlich nicht übersteigen.
10. Die Gebühren (mit Ferienbetreuung) sollen für die Betreuungszeiten 1. und 3. gleich behandelt werden und einen Betrag von 0,67 EUR stündlich nicht übersteigen. Die Gebühren für die Betreuungszeit 2. soll einen Betrag von 2,71 EUR stündlich nicht übersteigen.

Schulbetreuung

	Wochentag/ Uhrzeit	Mo.	Di.	Mi	Do	Fr	Stunden- satz	Kosten / Monat
Betreuungszeit 1	7:00	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25	0,44 € * 0,67 €	55,00 € * 83,75 €
	13:15							
Betreuungszeit 2	13:15	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75	2,30 € * 2,71 €	80,50 € * 95,00 €
	15:00							
Betreuungszeit 3	15:00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	0,44 € * 0,67 €	17,60 € * 26,80 €
	17:00							
Summe:								153,10 € * 205,55 €

Ansatz Wochentage pro Monat **20**

Betreuungszeit optional

Betreuungszeit nur in Verbindung mit Betreuungszeit 1 od. 3 buchbar!

* Gebühren mit Ferienbetreuung

4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Überprüfung der angesetzten Gebührenhöhe unter dem Aspekt des Schutzschirms vorzunehmen und das Ergebnis zeitnah mitzuteilen. Wie hoch sind die erwarteten Mehreinnahmen aus den Gebühren? Zu welchem Zeitpunkt wäre eine erneute Erhöhung der Gebühren erforderlich, um den Maßnahmen des Schutzschirmkatalogs zu entsprechen? Sollten die in Punkt 1 bis 3 angedachten maximalen Gebühren bzw. Stundensätze und Rabattierungen nicht ausreichen, um die in der Schutzschirmanmeldung (Katalog) aufgeführten jährlichen Konsolidierungsziele zu erreichen, sind die entsprechenden Parameter erneut zu diskutieren und ggf. anzupassen.

5. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu überprüfen, in welchem Rahmen der Kreis Zuschüsse zu den Gebühren für einkommensschwache Familien leistet. Nach Vorlage des Ergebnisses erfolgt in Kombination mit dem Ergebnis zu Ziffer 4. eine Überprüfung durch die Fraktionen ob und in wie weit eine Staffelung der Gebühren erfolgen soll.